

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Schulen im Ausland und die Leiterinnen und Leiter der deutschsprachigen Abteilungen

- per E-Mail -

Geschäftsstelle des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland

GeschZ II C/BA 841-1
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

Telefon +49 30 25418-413
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen
@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 21. Januar 2021

# Auswirkungen von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland – 13. Schreiben (Nordhalbkugel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) hat sich angesichts der andauernden Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und den damit verbundenen erheblichen Einschränkungen des Schulbetriebs mit der Durchführung von Prüfungen befasst.

Um die Durchführung von deutschen Abschlussprüfungen an Deutschen Schulen im Ausland zum Termin 1 2021 (Nordhalbkugel) und Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) an DSD-Schulen für die Schuljahre 2020/2021 und 2021 zu gewährleisten, ist es auch weiterhin erforderlich, dass Entscheidungen zur Sicherstellung dieser Prüfungen im Ausland in der Corona-Pandemie getroffen werden.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens ist es unter Beachtung der behördlichen Vorgaben in den Sitzländern der Schulen notwendig, die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung und der Vergabe der deutschen Abschlüsse an den Deutschen Schulen im Ausland für jeden Prüfungstermin zu prüfen und erforderlichenfalls zu ergreifen. Zur Sicherstellung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK werden Sie mit separaten Schreiben informiert.

Soweit es die Lage an den Schulen und in der Region zulässt, ist an den Terminen für die Abschlussprüfungen festzuhalten. Sollte es die Situation aber erfordern, so können in Absprache mit den KMK-Beauftragten andere Zeitpunkte festgelegt werden. Verschiebungen der Termine für die deutschen Abschlussprüfungen sind nicht auszuschließen, da die einheimischen Behörden in verschiedenen Ländern bereits die Schulschließungen verlängert haben. Das dürfte erneut mit größeren Schwierigkeiten

verbunden sein (z. B. Abstimmung in der Region, Auslaufen von Visa, Arbeitsverträgen etc.). Ob der Prüfungsvorsitz für die deutschen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ausnahmsweise auf die Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Deutschen Abteilungen an Spezialgymnasien übertragen werden muss, Mitte März 2021 mitgeteilt. Vor dem Hintergrund wird Terminverschiebungen hervorgerufenen Schwierigkeiten und angesichts der Maßgaben der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2020 und aktuell vom 21.01.2021, wonach keiner Schülerin bzw. keinem Schüler ein Nachteil aus der jetzigen Ausnahmesituation erwachsen, allen betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Abschluss ermöglicht werden soll und dass die erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind und anerkannt werden, stellt sich bei den Deutschen Schulen im Ausland insbesondere die Frage nach der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den deutschen Abschlussprüfungen zum Termin 1 2021 (Nordhalbkugel). In diesem Zusammenhang wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von den genehmigten und verbindlichen Bewertungskriterien nicht möglich ist. Auch auf die Zweitkorrektur sowie die Begutachtung der Bewertung kann zur Qualitätssicherung nicht verzichtet werden.

Auf Grund der diesjährigen Ausnahmesituation und zur Sicherstellung der Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) werden für die Prüfungen und Zentralen Klassenarbeiten nachfolgende Szenarien bzw. Regelungen festgelegt. Dabei gibt die **Reihenfolge der aufgeführten Szenarien** gleichzeitig auch **eine Priorisierung** vor, mit der die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten prüfen und der bzw. dem zuständigen KMK-Beauftragten vorschlagen sollen. Das Vorgehen für die Prüfungen wird weiterhin auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zu den geplanten oder späteren Terminen festgelegt.

Die Regelungen für die Zentralen Klassenarbeiten folgen im Anschluss an die nachfolgenden Szenarien.

# I. <u>Abschlussprüfungen</u>

#### Szenarium 1:

Die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** finden zu den geplanten oder späteren Terminen in dem gewohnten Umfang und auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Die Prüfungstermine sind - wie bisher - mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter abzustimmen.

Das Szenarium 1 tritt ein, wenn eine der folgenden Rahmenbedingungen gegeben ist.

- a) Die Schule nimmt auf Grundlage der amtlichen Weisungen des Sitzlandes ihren regulären Schulbetrieb in diesem Schuljahr rechtzeitig wieder auf.
- b) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen im Schulgebäude, ggf. unter Auflagen.

c) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen in einer anderen Institution als dem Schulgebäude. Als andere Institution kommt u. a. die Auslandsvertretung, eine örtliche Universität oder ein Goethe-Institut in Betracht.

#### Szenarium 2:

Die schriftlichen **Prüfungen** haben stattgefunden bzw. sie finden zu den geplanten oder späteren Terminen statt. Die mündlichen Prüfungen können aus Infektionsschutzgründen nicht mehr gemeinsam von Fachprüfungsausschuss und Prüfling zeitgleich an einem Ort in einem realem Prüfungsraum durchgeführt werden, auch nicht über die in **Szenarium 1** skizzierten Terminverschiebungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Das Vorgehen wird dann an der Schule für alle mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) einheitlich nach einer der unten aufgeführten Varianten festgelegt.

#### Variante 1:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung finden in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz sind im Folgenden beschrieben:

- Das schriftliche Einverständnis jedes Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und jedes Prüflings bzw. das Einverständnis seiner Erziehungsberechtigten zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor.
- 2. Der Prüfungsraum (Vorbereitung und Prüfung) ist für den Prüfling ein neutraler Ort, der (auch bei einer Prüfung im fünften Abiturprüfungsfach) eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Ziffer 7). Dazu zählen u.a. eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität, ein Goethe-Institut oder eine deutsche Schule (in Deutschland oder im Ausland). Andere Prüfungsorte müssen von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) genehmigt werden. Für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses regelt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.
- 3. Sowohl der Prüfling als auch der Fachprüfungsausschuss, ggf. jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d.h., an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets und Mikrofone vorhanden sein. Für den Prüfling und den Fachprüfungsausschuss, ggf. für jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein.

- 4. An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen.
- 5. Technische Probleme und die Zuverlässigkeit der verwendeten Software gehen zu Lasten des Prüflings. Mit dem Einverständnis wird der Prüfling auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Das bedeutet, dass Probleme bei der Übertragung oder der kurze Ausfall der Verbindung grundsätzlich dem Prüfling so zugerechnet werden, als hätte er die jeweilige Leistung nicht erbracht. Im Prüfungsgespräch kann der Prüfer auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzen, an dem die Verbindung abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
- 6. Der Prüfling bereitet sich mit der gestellten Aufgabe auf die mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung vor. Alle zugelassenen Hilfsmittel stehen dem Prüfling für die Vorbereitung zur Verfügung.
- 7. Für die Organisation bzw. die Vorbereitung für die mündliche Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Lehrkraft der Schule oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters benannt.
- 8. Die Hilfsmittel sind von der neutralen Aufsichtsperson auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die Prüfungsaufgabe ist von ihr auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beginnt, wenn der Prüfling die Aufgabe erhalten hat.
- 9. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung des Fachprüfungsausschusses sowie für die Unterzeichnung der Niederschrift (siehe Ziffern 10 und 11) ist der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen vorzulegen. Vorbereitungszeit und Prüfungszeit bleiben unverändert.

- 10. Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Kolloquium (Präsentation und Prüfungsgespräch) per Videokonferenz übermittelt der Prüfling rechtzeitig vorab das Präsentationsdokument an den Fachprüfungsausschuss bzw. ein vorher bezeichnetes Mitglied. Im ersten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling für den Fachprüfungsausschuss in der Weise sichtbar ist, dass die Gestaltung des Vortrags beurteilbar bleibt. Eine Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Streitgespräch per Videokonferenz ist nicht möglich.
- 11. Nach der mündlichen Prüfung berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung gemäß jeweils geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 12. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Prüfungsordnung anzufertigen. Die Niederschrift wird gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann durch eine Zustimmung zum Entwurf der Niederschrift per E-Mail (z. B. als Scan oder Foto) ersetzt werden. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss dem Prüfungsvorsitzenden elektronisch übermittelt. Dieser veranlasst, dass diese Unterlagen der Niederschrift beigefügt werden.
- 13. Unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist von der neutralen Aufsichtsperson ein Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu unterschreiben, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu senden. Die Note der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung nicht von der Schule vorgesehen werden.

#### Variante 2:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung entfallen.

Für die verschiedenen Abschlüsse wird die Notenberechnung für den Fall, dass die mündlichen Prüfungen entfallen müssen, im Einzelnen wie folgt festgelegt.

### a. Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Auf die Note in dem mündlichen Prüfungsfach zum Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Mittler Schulabschluss im Realschulbildungsgang, Mittlerer Schulabschluss im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe I-Schulen) wird verzichtet. Die Vornote gilt als Endnote.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

## b. Fachhochschulreifeprüfung

In der Fachhochschulreifeprüfung wird, wenn die Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung vorsieht, auf die Note in der mündlichen Prüfung (in mindestens einem und höchstens drei mündlichen Prüfungsfächern) verzichtet. Die Vornote gilt in diesem Fach bzw. in diesen Fächern als Endnote.

Wenn in einem Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, findet keine Divergenzprüfung statt. Für die Endnote in diesem schriftlichen Prüfungsfach wird dann jeweils der Durchschnitt aus Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsleistung errechnet. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Zahl gerundet; die Prüfungsnote wird dabei stärker gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

# c. Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

In der Abiturprüfung wird der Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in dem für die mündliche Abiturprüfung gewählten Fach bzw. in den gewählten Fächern gebildet. Die gebildete Durchschnittspunktzahl im Fach der mündlichen Prüfung bzw. in den Fächern der mündlichen Prüfung sowie ggf. bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 30 Abs. 4a) DIA-PO auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Diese Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der Punktzahl einer mündlichen Prüfung in dem einen oder in den beiden mündlichen Prüfungsfächern und wird entsprechend § 7 Abs. 2 der DIA-PO bzw. entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

Bei der Vorgehensweise nach Variante 2 zu Szenarium 2 ist auf dem Zeugnisformular per Fußnote zu jeder mündlichen Prüfungsnote auf diese Ausnahme beim Zustandekommen der mündlichen Prüfungsnoten hinzuweisen:

## Zeugnisse für die Abschlüsse der Sekundarstufe I

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnten die mündlichen Prüfungen zum Hauptschulabschluss/zum Mittleren Schulabschluss nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach der mündlichen Prüfung als Endnote."

#### b. Zeugnis der Fachhochschulreife

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Prüfung zur Fachhochschulreife nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach/in den Fächern der mündlichen Prüfung als Endnote."

## c. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Abiturprüfung nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 wurde die Note auf der Basis der in der Qualifikationsphase in diesem Fach erbrachten Leistungen ermittelt."

### II. Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten

An Deutschen Schulen im Ausland, deren Zeugnisse und Bildungsgänge für den Abschluss der Sekundarstufe I durch die Kultusministerkonferenz anerkannt worden sind, finden im Bildungsgang Hauptschule im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe und im Bildungsgang Realschule im zweiten Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe Prüfungen statt.

Im gymnasialen Bildungsgang an Schulen mit aufsteigenden Jahrgangstufen bis zur Jahrgangstufe 10 (Sekundarstufe I-Schulen) kann mit einer Prüfung die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt den Mittleren Schulabschluss ein.

Für gymnasial eingestufte Schülerinnen und Schüler an Deutschen Schulen im Ausland, die zur Deutschen Allgemeinen Hochschulreife führen, sind die Zentralen Klassenarbeiten am Ende der 10. Jahrgangsstufe Bestandteil des Versetzungsverfahrens in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase wird der Mittlere Schulabschluss erworben.

Das Abschlussverfahren aller genannten Bildungsgänge findet mit zentral gestellten schriftlichen Aufgaben zu zentralen Terminen statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie werden für die **Zentralen Klassenarbeiten** folgende Regelungen getroffen:

- 1. Schulen, die zu den zentralen Terminen von behördlichen Schulschließungen aufgrund des Infektionsschutzes betroffen sind, und auch bei angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes keine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten im Schulgebäude oder an einem anderen geeigneten Ort durchführen können, können auf Antrag von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden.
- 2. An Schulen, die von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden, erfolgt die Notenfestsetzung und Versetzung der gymnasial beschulten Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangstufe 11 nach der Versetzungsordnung der Schule. Die Versetzung erfolgt nicht auf Probe. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den Mittleren Schulabschluss einschließt, wird nicht vergeben. In diesen Fällen wird der Mittlere Schulabschluss nachträglich erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern (ohne Sport) höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache/Landessprache höchstens einmal weniger als 05 Punkte in keinem Fall jedoch weniger als 01 Punkt als Halbjahresleistung erzielt hat (analog Ziffer 1.4.4 der "Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland "Deutsches Internationales Abitur" (Rili DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018).

3. Die Regelungen unter Punkt 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die deutschen Bildungsgänge (Hauptschule, Realschule oder gymnasialer Bildungsgang) nach der Jahrgangstufe 9 bzw. 10 enden (Sekundarstufe-I-Schulen). Ebenso wenig können an allen anderen Schulen die Schülerinnen und Schüler, deren Schulziel der Hauptschulabschluss bzw. Mittlere Schulabschluss im Realschulbildungsgang ist, von der Teilnahme am Abschlussverfahren für die Sekundarstufe I befreit werden. Zum Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I ist für diese Schülerinnen und Schüler das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil des abschlussrelevanten Prüfungsverfahrens erforderlich. Hierzu wird auch auf die Regelungen unter I. "Abschlussprüfungen" verwiesen.

## III. <u>Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe</u>

Die Regelungen zum Verfahren bei Wiederholung in der Qualifikationsphase und bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen sowie erneuter Meldung zur Prüfung bleiben grundsätzlich bestehen.

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Ende der Halbjahre 11/I, 11/II oder 12/I der Qualifikationsphase im laufenden Schuljahr 2020/2021 zurücktreten, wird jedoch diese Wiederholung ausnahmsweise nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Im Fall eines freiwilligen Rücktritts am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangstufe 11 in das zweite Halbjahr der Jahrgangstufe 10 im achtjährigen Gymnasium bleiben die gegebenenfalls bereits erworbenen Berechtigungen (Mittlerer Schulabschluss und Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) bestehen. Die Teilnahme an Zentralen Klassenarbeiten bleibt als Bestandteil des Versetzungsverfahrens verpflichtend. Die Regelungen an der Schule zu den Zentralen Klassenarbeiten, die in Abschnitt II dieses Schreibens aufgeführt sind, sind gegebenenfalls vorrangig anzuwenden.

Es wird noch einmal auf folgende bereits bestehende Ausnahmeregelung hingewiesen: Falls eine gymnasial beschulte Schülerin bzw. ein gymnasial beschulter Schüler am Ende des Schuljahres 2019/2020 den Mittleren Schulabschluss nicht erworben hat und diesen auch nicht nachträglichen im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase erwerben konnte, tritt diese Schülerin bzw. dieser Schüler verpflichtend in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurück (s. a. § 16 Abs. 1 DIA-PO). Auch dieser Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 wird ausnahmsweise nicht auf die maximale Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet (vgl. Achtes Schreiben vom 22.06.2020).

Zudem gilt für Prüflinge, die im Prüfungsdurchgang T1 2021 von der Prüfung zurücktreten, nicht zugelassen werden oder die Prüfung nicht bestehen (s. a. § 16 Abs. 1 DIA-PO), dass für diese Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet wird, das Schuljahr zu wiederholen, ohne dass die Wiederholung auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird.

An Schulen, an denen binationale Abschlüsse mit Prüfungsanteilen eines Partnerstaates (u. a. Spezialgymnasien) erworben werden können, können die oben aufgeführten Regelungen nur angewendet werden, wenn dazu eine Abstimmung mit dem Partnerstaat erfolgt ist.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den aufgeführten Szenarien bzw. Regelungen Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die größtmögliche Sicherheit bieten, die deutschen Abschlüsse noch laufenden Schuljahr erwerben und vergeben zu können.

Zögern Sie nach wie vor nicht, die jeweils für Ihre Schule zuständige Beauftragte der KMK bzw. den Beauftragten der KMK und parallel das Sekretariat der KMK zu kontaktieren, falls sich Fragen aus diesem Schreiben ergeben.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

3. Alm felds

Im Auftrag

Burghard Ahnfeldt

-Oberschulrat-